

11. Mai 2006 (Stand 1. März 2021)

Verordnung

über den Fonds für erneuerbare Energien (Ökofonds) Energie Wasser Bern (Ökofondsverordnung ewb¹)

Der Verwaltungsrat Energie Wasser Bern,

gestützt auf Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 25 Absatz 6² des Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001³ (ewb-Reglement),

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze⁴

¹ Energie Wasser Bern (ewb) fördert die Gewinnung und Anwendung erneuerbarer Energien.

² ewb unterhält zu diesem Zweck einen Fonds für erneuerbare Energien (Ökofonds) und setzt aus diesem finanzielle Mittel für förderungswürdige Vorhaben ein.

³ ewb unterstützt die Stadt Bern mit dem Ökofonds in deren Bemühungen zum Erreichen der Energie- und Klimaziele gemäss dem Energierichtplan und der Energie- und Klimastrategie der Stadt. ewb berücksichtigt dabei die Vorgaben der Eignerstrategie ewb der Stadt.

Art. 2 Förderungswürdige Vorhaben

¹ Förderungswürdige Vorhaben sind insbesondere

- a. technische Vorhaben (Absatz 2);
- b. Ausbildung, Beratung und Information im Bereich erneuerbarer Energien;
- c. der Erwerb von Anlagen oder Geräten, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden oder sich durch besondere Energieeffizienz auszeichnen;
- d. Vorkehren, die den Verkauf technischer Anlagen nach Absatz 2 Buchstabe b oder der mit diesen Anlagen erzeugten Energie fördern.

² Technische Vorhaben sind insbesondere

- a. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Pilotprojekte im Bereich der Gewinnung oder Verwendung erneuerbarer Energie;
- b. Entwicklung, Erstellung, Sanierung, Ausbau und Betrieb von Anlagen in den Bereichen Solarthermik, Rückgewinnung und Nutzung von Wärme,

¹ Änderung vom 18.12.2020

² Änderung vom 18.12.2020

³ ewr; SSSB 741.1

⁴ Änderung vom 18.12.2020

Holzfeuerung, Biogas, Fotovoltaik, Geothermie, Wasserstofftechnologie sowie von Kleinwasserkraftwerken;

- c. weitere Vorkehren zur Gewinnung erneuerbarer Energien;
- d. die Anwendung neuer, zukunftsgerichteter Technologien zur umweltschonenden und effizienten Gewinnung oder Verwendung erneuerbarer Energie;
- e. der Einsatz erneuerbarer Energie oder von Geräten oder Anlagen mit besonderer Energieeffizienz im Bereich der Mobilität.

³ Vorhaben werden in der Regel nur so weit unterstützt, als nicht andere Stellen auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Unterstützung verpflichtet sind (Grundsatz der Subsidiarität).

Art. 3 Ökofonds⁵

¹ ewb bildet zur Förderung der Gewinnung und Anwendung erneuerbarer Energien im Rahmen der Rechnung des Unternehmens eine zweckgebundene Rückstellung (Ökofonds⁶).

² Die jährliche Einlage beträgt mindestens 10 Prozent des Betrags, der nach Artikel 25 Absatz 6⁷ Satz 2 ewr an die Stadt ausgeschüttet wird.

³ Der Gemeinderat kann dem Ökofonds im Rahmen seines Entscheids über die Gewinnverwendung gemäss Artikel 25 Absatz 6 ewr zusätzlich zur Einlage nach Absatz 2 weitere Mittel zuweisen, die zweckgebunden für besondere Vorhaben im Rahmen der allgemeinen Zweckbestimmung dieser Verordnung zu verwenden sind.⁸

⁴ Die Rückstellung wird nicht verzinst.

Art. 4 Verwendung der Mittel

¹ Die Mittel aus dem Ökofonds⁹ werden verwendet für Beiträge

- a. an förderungswürdige eigene Vorhaben von ewb;
- b. an förderungswürdige Vorhaben Dritter.

² Der Verwaltungsrat beschliesst zuhanden der Fondskommission Vorgaben für die Verwendung der Mittel, die nach Artikel 3 Absatz 3 zweckgebunden für besondere Vorhaben zu verwenden sind.

Art. 5 Berichterstattung

¹ ewb legt im Rahmen ihres¹⁰ Jahresberichts Rechenschaft über die unterstützten Vorhaben und die verwendeten Mittel ab.

⁵ Änderung vom 18.12.2020

⁶ Änderung vom 18.12.2020

⁷ Änderung vom 18.12.2020

⁸ Änderung vom 18.12.2020

⁹ Änderung vom 18.12.2020

¹⁰ Änderung vom 18.12.2020

² Die Fondskommission legt in ihrem Jahresbericht gesondert Rechenschaft ab über die Verwendung der nach Artikel 3 Absatz 3 eingelegten zweckgebundenen Mittel.¹¹

2. Abschnitt: Beiträge

Art. 6 Grundsatz

¹ Beiträge an förderungswürdige Vorhaben von Dritten oder von ewb selbst können auf Gesuch hin ausgerichtet werden, wenn

- a. das Vorhaben die Voraussetzungen nach Artikel 7 erfüllt;
- b. die dafür benötigten Mittel verfügbar sind.

² Die Fondskommission entscheidet im Rahmen dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen (Art. 23) über die Prioritäten.

Art. 7 Voraussetzungen

¹ Beiträge können gewährt werden, wenn das Vorhaben

- a. im Versorgungsgebiet von ewb verwirklicht werden soll oder in anderer Weise einen andern direkten Zusammenhang mit der Versorgungstätigkeit von ewb aufweist;
- b. zur Zeit der Beitragsgewährung noch nicht wirtschaftlich umgesetzt werden kann, aber als langfristig Erfolg versprechend beurteilt wird.

² Bezieht sich das Vorhaben auf technische Vorkehren, muss es überdies in Bezug auf Projektierung und Ausführung dem Stand der Technik entsprechen.

³ Die Unterstützung technischer Vorhaben kann davon abhängig gemacht werden, dass die Verantwortlichen zumutbare Massnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs treffen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Unterstützung des Erwerbs von Anlagen oder Geräten im Sinn von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Art. 8 Höhe der Beiträge

Die Beiträge sollen in der Regel 50 Prozent der nicht amortisierbaren Kosten nicht überschreiten.

Art. 9 Beiträge weiterer Stellen

¹ Beiträge nach dieser Verordnung können auch ausgerichtet werden, wenn das Vorhaben durch Leistungen weiterer Stellen unterstützt wird, sofern diese Leistungen die nicht amortisierbaren Kosten nicht decken.

² Erbrachte oder beantragte Leistungen weiterer Stellen müssen im Beitragsgesuch (Art. 16) offen gelegt werden.

¹¹ Änderung vom 18.12.2020

Art. 10 Auflagen

¹ Die Ausrichtung von Beiträgen kann mit Auflagen verbunden werden.

² Die Empfängerinnen und Empfänger können namentlich verpflichtet werden,

- a. über den Erfolg des Vorhabens geeignete Erhebungen durchzuführen und ewb darüber zu berichten oder ewb Einsicht in die Erhebung und Zugang zu den Anlagen einzuräumen;
- b. ewb oder Dritten zu Demonstrationszwecken das Recht auf Zutritt zu Anlagen einzuräumen;
- c. Messstellen einzubauen oder Messungen zuzulassen;
- d. ewb das Recht einzuräumen, die Öffentlichkeit über das Vorhaben und die Ergebnisse zu informieren.

Art. 11 Rückerstattung

¹ Die Empfängerinnen und Empfänger sind zur Rückerstattung geleisteter Beiträge zuzüglich Zinsen zu fünf Prozent seit Auszahlung verpflichtet, wenn die Beiträge unrechtmässig, insbesondere auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben, erwirkt worden sind.

² Die Pflicht zur Rückerstattung besteht auch, wenn

- a. die Beiträge nicht zu dem Zweck verwendet werden, der im Beitragsgesuch angegeben worden ist;
- b. Auflagen im Zusammenhang mit der Gewährung von Beiträgen nicht erfüllt werden.

3. Abschnitt: Fondskommission

Art. 12 Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat ewb setzt eine Kommission für den Fonds für erneuerbare Energien (Fondskommission) ein. Er wählt die Mitglieder.

² Die Fondskommission besteht aus fünf Mitgliedern, darunter zwei externe Fachpersonen und drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von ewb.

³ Sie konstituiert sich selbst und regelt im Rahmen dieser Verordnung, in welcher Form sie über die Verwendung der Mittel beschliesst. Sie kann namentlich Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg, per E-Mail oder in ähnlicher Form vorsehen.

Art. 13 Zuständigkeiten

Die Fondskommission

- a. prüft Vorhaben, die mit Mitteln aus Ökofonds¹² finanziert werden sollen;
- b. entscheidet unter Vorbehalt von Artikel 21 über Beitragsgesuche und stellt Mittel für das vereinfachte Verfahren nach Artikel 20 bereit;

¹² Änderung vom 18.12.2020

- c. überwacht die bestimmungsgemäße Verwendung der ausgerichteten Beiträge;
- d. berichtet der Geschäftsleitung ewb periodisch über ihre Geschäfte und unverzüglich über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung;
- e. verfasst die¹³ Rechenschaftsberichte betreffend den Ökofonds¹⁴ (Art. 5).

Art. 14 Sekretariat

¹ Der Verwaltungsrat ewb bestimmt eine Person als Sekretärin oder Sekretär der Fondskommission.

² Die Sekretärin oder der Sekretär

- a. führt das Sekretariat der Kommission,
- b. bereitet die Geschäfte der Kommission vor;
- c. prüft namentlich Gesuche zu Handen der Kommission;
- d. nimmt an den Sitzungen der Kommission mit Beratungs- und Antragsrecht teil;
- e. verwaltet den Fonds in administrativer Hinsicht.

4. Abschnitt: Verfahren

Art. 15 Grundsatz

Über die Unterstützung von Vorhaben mit Mitteln aus dem Ökofonds¹⁵ wird im Verfahren nach den Artikeln 16-21 entschieden.

Art. 16 Gesuch

¹ Stellen von ewb oder Dritte, die für ein bestimmtes Vorhaben einen Beitrag aus dem Ökofonds¹⁶ wünschen, reichen der Fondskommission ein entsprechendes Gesuch ein.

² Das Gesuch ist auf dem durch die Kommission erstellten und vollständig ausgefüllten Formular einzureichen. Die Kommission unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Einreichen von Gesuchen.

Art. 17 Prüfung und Beurteilung

¹ Die Sekretärin oder der Sekretär prüft die Gesuche, unterbreitet sie der Kommission und stellt Antrag.

² Sie oder er kann zur Beurteilung der Gesuche unabhängige Expertinnen und Experten beiziehen.

Art. 18 Entscheid

¹ Die Fondskommission beurteilt die Gesuche.

¹³ Änderung vom 18.12.2020

¹⁴ Änderung vom 18.12.2020

¹⁵ Änderung vom 18.12.2020

¹⁶ Änderung vom 18.12.2020

² Sie entscheidet über

- a. die Zusicherung von Beiträgen für die einzelnen Vorhaben;
- b. die Höhe des Beitrags;
- c. allfällige Auflagen.

³ Sie beachtet die Vorgaben des Verwaltungsrats für die Verwendung zweckgebundener Mittel für besondere Vorhaben (Art. 4 Abs. 2).¹⁷

⁴ Sie eröffnet Dritten ihren Entscheid schriftlich oder in elektronischer Form.¹⁸

⁴ Sie entscheidet in der Regel innert zwei Monaten nach Einreichung eines Gesuchs.

Art. 19 Auszahlung

¹ Der zugesicherte Beitrag wird ausbezahlt, wenn die Ausführung des Vorhabens nachgewiesen ist.

² Zugesicherte Beiträge für Vorhaben, die nicht innert zwei Jahren nach dem Entscheid verwirklicht werden, verfallen, sofern im Entscheid nichts anderes festgehalten ist.

Art. 20 Vereinfachtes Verfahren

¹ Die Fondskommission kann im Sinn einer Standardförderung ein vereinfachtes, von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichendes Verfahren vorsehen für Beiträge bis zu CHF 30'000.00 im Einzelfall an Vorhaben, die durch eine grössere Anzahl von Personen in gleicher oder ähnlicher Weise verwirklicht werden.

² Die Kommission legt fest, wie viele Mittel für die Ausrichtung von Beiträgen in diesem vereinfachten Verfahren zur Verfügung stehen.

³ Dritte, die erfolglos ein Gesuch gestellt haben, können die Eröffnung des Entscheids in Form einer Verfügung der Fondskommission verlangen.

Art. 21 Rechtsschutz

¹ Dritte, die um einen Beitrag aus dem Ökofonds¹⁹ ersucht haben und mit dem Entscheid der Fondskommission nicht einverstanden sind, können verlangen, dass der Entscheid in Form einer Verfügung eröffnet wird. Die Fondskommission weist in ihrem Entscheid auf diese Möglichkeit hin.²⁰

² Die betroffenen Dritten können gegen die Verfügung der Fondskommission innert 30 Tagen Beschwerde an den Gemeinderat der Stadt Bern erheben.

¹⁷ Änderung vom 18.12.2020

¹⁸ Änderung vom 18.12.2020

¹⁹ Änderung vom 18.12.2020

²⁰ Änderung vom 18.12.2020

³ Für den Erlass der Verfügung und das Beschwerdeverfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989²¹ über die Verwaltungsrechtspflege.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22 Verwaltungs- und Verfahrenskosten

Die Aufwendungen für die Prüfung und Beurteilung von Beitragsgesuchen einschliesslich des Beizugs Dritter (Art. 17 Abs. 2) sowie für die weitere Tätigkeit der Fondskommission gehen zu Lasten des Fonds für erneuerbare Energien.

Art. 23 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Fondskommission erlässt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen, namentlich betreffend

- a. die Voraussetzungen für Beiträge an Dritte und deren Höhe;
- b. die Prioritäten;
- c. die Zusicherung und Ausrichtung der Beiträge;
- d. allfällige Auflagen;
- e. das vereinfachte Verfahren (Art. 20).

² Sie erstellt ein Formular für die Gesuche um Ausrichtung eines Beitrags.

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

² Aufgehoben ist insbesondere das Reglement Ökofonds Energie Wasser Bern vom 14. August 2003.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

Bern, 11. Mai 2006

**Namens des Verwaltungsrats
Energie Wasser Bern**

sig. Daniel Kramer

Präsident des Verwaltungsrates

sig. René Zimmermann

Vizepräsident des Verwaltungsrates

²¹ VRPG; BSG 155.21

Änderungen

Datum der Änderung (Beschluss VR ewb)	Geänderte Artikel	Inkrafttreten
18. Dezember 2020	Titel (redaktionelle Anpassung) Ingress (Anpassung Referenz nach ewr-Revision vom 26.06.2020) Art. 1 (Titel; redaktionelle Anpassung), Art. 1 Abs. 3 (neu) Art. 3 (Titel; redaktionelle Anpassung), Art. 3 Abs. 2 (redaktionelle Anpassung, Anpassung Referenz nach ewr-Revision vom 26.06.2020) Art. 3 Abs. 3 (neu) Art. 4 Abs. 1 (redaktionelle Anpassung), Art. 4 Abs. 2 (neu) Art. 5 Abs. 1 (redaktionelle Anpassung), Art. 5 Abs. 2 (neu) Art. 13 lit. a (redaktionelle Anpassung) Art. 13 lit. e (redaktionelle Anpassung) Art. 15 (redaktionelle Anpassung) Art. 16 Abs. 1 (redaktionelle Anpassung) Art. 18 Abs. 3 (neu; bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4) Art. 18 Abs. 4 (neu formuliert; administrative Vereinfachung in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1) Art. 21 Abs. 1 (redaktionelle Anpassung sowie neu formuliert in Verbindung mit Art. 18 Abs. 4)	1. März 2021